

Informationen zum Einbau eines Zwischenzählers

→Die Antragstellung kann nur durch den Hauseigentümer erfolgen←

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Kanalisation) eingeleitet werden, können auf Antrag abgesetzt werden (z.B. für landwirtschaftliche Betriebe, Teichanlagen, usw.) Diese Wassermengen sind durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbaut oder einbauen lassen muss. Der Einbau ist von der Gemeinde vor Inbetriebnahme zu genehmigen, die die Messeinrichtung verplombt oder verplomben lässt. Eine Verplombung wird nur dann vorgenommen, wenn sichergestellt ist, dass die zu entnehmenden Wassermengen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden können.

Bei innerhalb von Gebäuden vorhandenen Wasserentnahmestellen erfolgt daher grundsätzlich keine Verplombung der entsprechenden Messeinrichtung.

Hinweis: Für einen Pool oder eine poolähnliche Anlage erfolgt keine Absetzung der Wassermenge.

Eine Absetzung der Wassermengen bei der Berechnung der Abwasserbeseitigungsgebühr kann nur dann vorgenommen werden, wenn die von der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung – insbesondere bezüglich der Messeinrichtung usw. – geforderten Voraussetzungen vorliegen.

Ein Zwischenzähler ist 6 Jahre geeicht.

Nach Ablauf der Eichung kann eine weitere Absetzung der Wassermengen die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige den Zwischenzähler erneut eichen lässt oder einen neuen Zwischenzähler einbaut oder einbauen lässt. Zudem muss der Antrag für die Genehmigung über den Einbau eines Zwischenzählers zur Absetzung von Abwassergebühren erneut gestellt werden. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.

Die Messeinrichtung ist so einzubauen, dass sie verplombt werden kann und während der Kälteperiode nicht mehr ausgebaut werden muss. Zu kontrollzwecken kann die Messeinrichtung jederzeit von der Gemeinde eingesehen werden.

Der Antrag auf Absetzung von Abwassergebühren ist bis zum Jahresende bzw. nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von 4 Monaten bei der Gemeinde einzureichen.

Wird in einem Jahr kein Antrag abgegeben, kann bei einem Antrag im Folgejahr nicht die volle Differenz zum zuletzt gemeldeten Zählerstand abgesetzt werden. Es erfolgt dann lediglich eine anteilmäßige Berechnung. Abgesetzt werden nur volle Kubikmeter.

Die Mitteilung über den Einbau eines Zwischenzählers zur Absetzung von Abwassergebühren sowie der Antrag auf Absetzung von Abwassergebühren müssen vom Hauseigentümer unterschrieben werden.

Unrichtige Angaben können nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes bzw. nach den satzungrechtlichen Regelungen geahndet werden.

Die Gebühr für die Genehmigung des Einbaues des Zwischenzählers beträgt 15,00€, die Gebühr für die Verplombung beträgt 20,00€. Beide Gebühren sind bei Antragstellung zu entrichten. Die Genehmigung wird befristet erteilt und endet mit Ablauf der Eichung.

Bankverbindung für die Überweisung der Gebühr in Höhe von 35,00€:

Institut: Sparkasse LeerWittmund, IBAN: DE89 2855 0000 0012 8033 42, BIC: BRLADE21LER,

Zweck: 999995 zzgl. der Straßenbezeichnung

Antrag für die Genehmigung über den Einbau eines Zwischenzählers zur Absetzung von Abwassergebühren

Gemäß § 12 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Moormerland über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der zurzeit gültigen Fassung beantrage ich hiermit die Genehmigung über den Einbau eines Zwischenzählers zur Absetzung von Abwassergebühren für folgendes Grundstück:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefonnr.: _____ Handy: _____

Kassenzeichen: _____

Grundstück: _____

Zählernummer	Geeicht bis	Einbaudatum	Zählerstand

Grund für den Einbau eines Zwischenzählers *

- Gartenbewässerung
- Betrieb einer Teichanlage (Größe: m x m x m oder Volumen m³)
- Landwirtschaftlicher Betrieb
- Pool oder poolähnliche Anlage
- sonstiges: _____

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Die Wasseruhr wurde erworben

- von einem ortsansässigen Händler
- im Online-Handel (die Rechnung liegt als Kopie bei / wird bei Verplombung vorgelegt).

Die Messeinrichtung ist nachweislich geeicht. Der Nachweis über die Eichung liegt mit vor und kann jederzeit von der Gemeinde zu Kontrollzwecken eingesehen werden. Die Messeinrichtung ist so eingebaut, dass sie verplombt werden kann und während der Kälteperiode nicht mehr ausgebaut werden muss.

Die Gebühren in Höhe von 15 € für die Genehmigung und 20 € für die Verplombung des Zwischenzählers

- habe ich auf folgendes Konto der Sparkasse LeerWittmund, unter Angabe des Aktenzeichens **999995 und der Straßenbezeichnung** überwiesen:
IBAN: DE89 2855 0000 0012 8033 42
BIC: BRLADE21LER
- habe ich bar bei der Gemeindekasse eingezahlt.

Moormerland, den _____

(Unterschrift Eigentümer)

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Gemeinde Moormerland
 -Steueramt-
 Theodor-Heuss-Straße 12
 26802 Moormerland

Antrag auf Absetzung von Abwassergebühren für das Jahr _____

Der Antrag auf Absetzung von Abwassergebühren ist bis zum Jahresende bzw. nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von 4 Monaten (Ende April) bei der Gemeinde einzureichen.

Wird in einem Jahr kein Antrag abgegeben, kann bei einem Antrag im Folgejahr nicht die volle Differenz zum zuletzt gemeldeten Zählerstand abgesetzt werden. Es erfolgt in diesem Fall eine anteilmäßige Berechnung.

Gem. § 12 Abs. 8 der Satzung der Gemeinde Moormerland über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kanalkostenerstattung für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der zurzeit gültigen Fassung beantrag ich die Absetzung von Abwassergebühren für folgendes Grundstück:

Grundstück (Straße + Hausnr.): _____

Kassenzeichen: _____

Zählerstand (alt)	Zählerstand (neu)	Verbrauch
m ³	m ³	m ³

Der Zwischenzähler ist geeicht bis: _____

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich die o.a. Wassermenge nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Moormerland zugeführt habe. Mir ist bekannt, dass eine Absetzung der Wassermenge bei der Berechnung der Abwasserbeseitigungsgebühr nur dann vorgenommen wird, wenn die von der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung – insbesondere bezüglich der Eichung der Messeinrichtung usw. – geforderten Voraussetzungen vorliegen.

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes bzw. nach den satzungsrechtlichen Regelungen geahndet werden können.

Moormerland, den _____

(Unterschrift)

Es können nur volle Kubikmeter abgesetzt werden!